Hinter dem Sachregister befindet sich ein ausführliches Berzeichnis der

Guttentagschen Sammlung

Deutscher Reichs= und Preußischer Gesetze

Tegtausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat die alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zus verlässigem Abdruck und mit mustergültiger Erläuterung wiedergibt.

Guttentagsche Sammlung Rr. 166. Deutscher Reichsgesebe. Rr. 166.

Tertausgaben mit Unmerfungen.

Dus

Deutsche Ausländerrecht

Die Bestimmungen des Reichsrechts und preußischen Landesrechts Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister von

Dr. Werner Frauftädter

und

Dr. Max Rreutberger



Berlin und Leipzig 1927

Walter de Grunter & Co.

vormals G. S. Gifchen'iche Berlagshandlung - J. Guttentag, Berlagsbuchandlung - Georg Reimer - Karl J. Trübner - Beit & Comp.

Druck von Walter de Grunter & Co., Berlin W 10.

Vorwort.

Die Herausgeber haben in der anwaltlichen und sozialen Praxis den Mangel einer Sammlung der ausländerrechtlichen Bestimmungen des Reiches und Preußens empsunden und sich bemüht, durch die vorliegende Sammlung diesem Mangel abzuhelsen. Sine absolute Vollständigkeit läßt sich nicht erreichen. Doch dürste die Mehrzahl der für die Praxis bedeutsamen Bestimmungen ersaßt sein. Die Erläuterungen sollen der Praxis dienen. Sie sind im wesentlichen auf diezenigen Verordnungen beschränkt, die disher noch gar nicht oder in beschränktem Umsange Kommentatoren gesunden haben.

Die Sammlung dürfte einen überblick über die Rechtsftellung der Ausländer im Deutschen Reich und in PreuBen (in den außerpreußischen Ländern nur insoweit, als grundsähliche Abweichungen von den preußischen Bestimmungen sestzustellen waren) ermöglichen 1). Die Entwicklung der Theorie und Legislatur des Ausländerrechts zielt auf eine prinzipielle Gleichstellung der Ausländer mit den Reichsangehörigen. Zeder in der Ausländerpraxis Tätige weiß, daß die Gleichstellung nur eine sor-

¹⁾ Das Steuerrecht konnte bei der Fülle der in Betracht kommenden Entscheidungen hier nicht berücksichtigt werden, da es den gesetzten Umsang dieser Arbeit weit überschritten hätte. Es wird beshalb für dieses Sondergebiet verwiesen auf Karger, Die Besteuerung der Ausländer und ausländischen Gesellschaften in Deutschland. Berlin 1926.

male und scheinbare ist. Die Grundlage der gesamten Existenz des Ausländers, sein Ausenthalt, ist praktisch kaum mit irgendwelchen Rechtsgarantien versehen. Seine Ausweisung hängt in der Praxis vom polizeilichen Exmessen ab. Das Beschwerbeversahren ist praktisch nur allzuoft ein im besten Falle ausschendes Scheinversahren. Alls Ausweisungsgründe gelten nur zu häusig unbedeutende rein sormale Bergehen. Die Gleichstellung des Ausländers muß auf allen Gebieten in der Luftschweben, solange nicht sein Ausenthaltsrecht auf eine entwickeltere Rechtsbasis gestellt ist.

Seitbem mit dem Ende der Inflation eine besondere "Ausländergefahr" nicht mehr besteht und die Zahl der Ausländer eine für die in den Weltverkehr eingefügte deutsche Volkswirtschaft normale und notwendige ist, besteht alle Veranlassung, das Ausenthalts- und Ausweissungsrecht seines polizeilichen Charakters zu entkleiden und es nach moderneren Prinzipien neu zu ordnen.

Berlin, September 1926.

Dr. Werner Fraustädter, Dr. Wax Kreutberger.

Inhaltsverzeichnis.

ચાલુમાં ક્રમ્પર દૂધામાલક.	
Vorwort.	
A. Aufenthaltsrecht und Ausweisungsvollziehung	
I. Aufenthaltsrecht	17
1. Pr. Ausweisungserlaß b. 24. 8. 1923 (nebst Beftimmungen bes pr. Landesverwaltungsgesets b.	17
30. Juli 1883)	17
Ausweisungsfragen (Bf. b. MbJ. v. 7. 5. 1923). 3. Aushebung ber Ausenthaltsbeschränkungen beutscher Rückvanderer aus Amerika (Bf. b. MbJ.	48
v. 9. 8. 1922)	5 0
MbJ. v. 4. 11. 1925)	51 52
6. Behandlung der Missionare der Mormonen (Bf. b. MbJ. v. 20. 11. 1922)	52
II. Ausweisungsvollziehung	53
1. Vorschriften bes Bunbesrates über die Voll- ziehung der Ausweisung aus dem Reichsgebiet b. 10. 12. 1890	53
2. übernahmeverfehr mit Bolen (AbErl. d. MbJ. b. 25. 2. 1926) .	63
3. Ausweisung von Ausländern während der Strasversolgung und Strasvollstreckung v. 4. 4. 1923	64
4. Ausweisung mittelloser Ausländer auf dem Seewege Br. Bf. v. 6. 3. 1900	65

	5.	Ausweisung mittels Zwangsreiseroute ober Transport Pr. Bj. v. 5. 3. 1902	66
	6.	Ausweisungen in Zusammenhang mit Stellung unter Polizeiaussisch Pr. Vf. v. 31. 8. 1872	66
	7.	und Ministerialblatt 1900 S. 213	68
	8.	des StGB	69
		schen Bundesstaaten Br. Bf. v. 12. 1. 1895 .	70
	ย.	Kosten der Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete Pr. Vf. v. 20. 2. 1900 und 3. 4. 1904	71
В.	Pağre		••
		Gefet über bas Pagwesen vom 12. Oktober 1867	
		(Bundes-Gesehl. S. 33)	73
	2.	Berordnung über die Abanderung ber Berord-	
		nung v. 21. 6. 1916, betr. anderweite Rege-	
		lung ber Paßpflicht (RGBl. S. 599). Vom 10. 6. 1919 (RGBl. S. 516)	77
	3.	Bekanntmachung zur Ausführung ber Paßver-	• •
		ordnung v. 4. 6. 1924 (RGBI. 1924 I S. 613)	
		in ber Fassung ber Abanderung ber Befannt-	
		machung zur Ausführung ber Pagverordnung	79
	4	 b. 22. 12. 24 (ЯВВІ. І С. 694) фг. Ausführungsbestimmungen zur Reichspaß- 	19
		berordnung v. 22. 9. 1924	130
	5.	Verkehr mit Staaten ohne Sichtvermerkszwang	
	_	b. 4. 11. 1925	165
	6.	Aufhebung bes Sichtvermerkszwanges mit Dan-	166
		zig v. 27. 5. 1925	100
		Offerreich v. 5. 8. 1925	166
		Aufhebung ber Sichtvermerkszwanges mit ber	
		Schweiz v. 9. 1. 26 und bem Fürstentum Lichten-	
		stein v. 14. 1. 1926	169
		Aushebung des Sichtvermerkszwanges mit den Niederlanden v. 23. 1. 1926	173
		Aufhebung des Sichtvermerkszwanges mit Fa-	
		un Colors a 10 9 1000	177

		Aufhebung bes Sichtvermertszwanges mit Dane-	
		mark b. 11. 5. 1926	179
		Aufhebung bes Sichtvermertszwanges mit Cuba,	
		Haiti, Banama v. 8. 6. 1925	182
		Aufhebung bes Sichtvermerkszwanges mit	
			182
	7.	übereinkommen mit Bolen über bie Befreiung	
	••	ber Kriegsbeschäbigten von ben Sichtvermerts-	
			187
	8.	Abkommen mit ber Tichecho-Slowakei über ge-	
	٥.	bührenfreie Sichtvermerkserteilung v. 16. 11.	
		1925	187
	9	Sichtvermertsgebühren im Berhaltnis gu ben	10.
	٠.	Bereinigten Staaten von Amerika v. 14. 8. 1926	188
	10	Belgische Personalausweise RoErk. v. 11. 2. 1925	
		Reichspaßzuwiderhandlungsverordnung v. 6. 4.	100
	11.		190
	10	Berordnung über Gebühr von Passen und Sicht-	100
	14.	bermerken b. 27. 6. 1924	906
		Detmetten D. 27. 6. 1924	200
n	Maure	2no.Ast	
υ.	Beruf	steuji.	
	I. 🔞	ewerberecht.	
	1.	Gewerbebetrieb ausl. jur. Personen GD. § 12	215
	2.	Gewerbebetrieb ausl. Chefrauen GD. § 11 a	216
	3.	Gewerbebetrieb im Umberziehen GD. § 56 d	217
	4.	Ambulanter Gewerbebetrieb im Orte GD. § 42 b	
			217
	5.	the state of the s	218
		Gewerbliche Strafbestimmungen &D. § 148 .	218
		Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmun-	
	• •	gen zur Gewerbeordnung b. 27. 11. 1896 .	219
	7 :	a. Bekanntmachung v. 25. 3. 1867 zur Gewerbe-	
		ordnung (RGBI. S. 96)	227
	8.	Pr. Ausführungsanweisung zur GD. (Minist.	
	•	Handels- u. Gewerbeverwaltung 1904 S. 144)	227
	9.	Wahlrecht zu den gewerberechtlichen Körper-	
	٠.	schaften	229
	10.	Ausländische Bersicherungsunternehmen (RGBI.	
	-0.	1901 S. 164)	230

	11.	Gefet über das Auswanderungswesen (AGBI.	
		1897 S. 463)	231
H.	21	lrbeiter= und Angestelltenrecht.	
		Reichsverordnung über Ginftellung und Be-	
		schäftigung ausländischer Arbeiter v. 2. 1. 1926	232
	2.	BD. des Reichsamtes über Anwerbung und	
		Vermittlung ausl. Lanbarbeiter v. 2. 1. 1923	249
	3.	Deutsch-polnisches Abkommen über polnische	
		Wanderarbeiter für bas Jahr 1926 v. 13. 3. 26	252
	4.	Pr. Berordnung über Inlandslegitimierung	054
	5.	ausländischer Arbeiter v. 28. 12. 1925	254
	ο.	Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Sachsen b. 26. 2. 24 u. 20. 8. 24	007
	6	Einstellung und Beschäftigung ausl. Arbeiter in	201
	0.	Württemberg v. 12. 10. 1923	269
	7.	Einstellung und Beschäftigung ausl. Arbeiter	200
		in Baben b. 12. 10. 1923	270
	8.	in Baben v. 12. 10. 1923	
		in Bayern v. 15. 9. 1923	270
	9.	in Bayern v. 15. 9. 1923	
		in Hamburg v. 27. 11. 1923	271
	10.		
			272
	11.		
		in Oberschlesien v. 18. 6. 1923	273
III.	9	sonstige Sonderbestimmungen für	
c	ıuś	Bländische Arbeitnehmer, bezw.	
		beitgeber.	
	1.	Bahl zum Beifiger bes Bermaltungsausschuffes	
		des Arbeitsnachweises (ARG. v. 22. 7. 1922)	274
		Wahl zum Beisitzer ber Fachausschüsse bes Ur-	
			274
		Wahl zum Beisitzer bes Verwaltungsrates bes	
	_		275
		Wahlrecht zu ben Betriebsvertretungen	275
	ð.	Wahlrecht für die Gewerbes und Kaufmannss	275
		gerichte	210

	4. Wahlrecht für die Schlichtungsausschüffe und Schlichterkammern	275
D.	Verschiedene Rechtsgebiete.	
	I. Strafrecht.	
	1. Berordnung über handelsbeidrantungen bom	
	13. 7. 1923	276
	2. Verordnung über den Verkehr mit Vieh und	
	Fleisch vom 13. 7. 1923	276
	3. Berordnung gegen verbotene Ausfuhr vom 13.	0 = 4
	7. 1923	$\frac{276}{277}$
	4. Preistreibereiverordnung vom 13. 7. 1923 5. Geseh zum Schut der Republik vom 21. 7. 1922	
	6. Gefet gegen die Steuerflucht vom 26. 7. 1918	277
	7. Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheim-	
	nisse bom 3. 6. 1904	280
	8. Gefet über Bericharfung ber Strafen gegen	
	Schleichhandel vom 18. 12. 1920	280
	9. § 361 StGB. (Bannbruch)	280
		281
		282
		285
	12 a. § 38 St&B. (Berweifung)	286 286
	13. § 112 StPD. (Untersuchungshaft ber Aus-	200
	länder)	286
	14. § 379 StPD. (Sicherheitsleistung für Prozeß-	
	kosten im Privatklageversahren der Ausländer)	287
	15. Ministerialberfügung über Entlassung von Aus-	
		288
	16. Vollzugsorbnung für die Gefangenenanstalten	291
	vom 1. 8. 1923	291
		292
	18. Durchführung von Ausweisungen während ber	
	Strafberfolgung und Strafbollstreckung bom	
	4. 4. 1923	292
	19. Unfähigkeit zum Schöffenamte GBG, § 31	294
	20. Unfähigkeit jum Geschworenenamte GBG. § 84	295

295
295
$\frac{295}{297}$
299
300
300
300
301
302
302
$\frac{302}{302}$
303
303 303
303
303
304
305
305
306
000
310
311

		21. d. pt. maj. dom 31. 12. 19:		
		(MBliB. 1922 S. 21) betr. übertragung b	er	
		Befugnis gur Befreiung bon Chefahi	q =	
		feitszeugniffen an nachgeordnete Behörbe		
		Bf. d. Br. MbJ. vom 19. 12. 22 bei	tr.	
		bie Cheschließung von Bolen (Beitschr		
		für Standesamtswesen 1923 S. 10).		
		25. d. Justm. u. d. MdJ. vom 21. 1		010
		1922 (MBIB. 1923 S. 267) betr. R		
		lassung zur Cheschließung	· ¥c	316
		Bescheinigung bes Wohnungsamtes zwei	ΙØ	
		Cheschließung (Pr. JustM. I. 2191 bo	m	
		1. Oft. 1923)		315
		27. d. \$r. MdJ. bom 27. 11. 190)5	
		(MBliB. S. 201) betr. Borlage ein	es	
		Auseinandersetungszeugnisses	•	316
		Bf. d. Pr. M. d. J. vom 16. 2. 189) 2	
		(MBliB. S. 166) betr. Folgen des Be		
		lustes ber Staatsangehörigkeit		316
		RbErl. b. Pr. MbJ. vom 12. 10. 19:	25	
		betr. Bermeibung gesetwidriger Ch	e=	
		ichließungen		317
	b)	foliegungen	e=	
	•	gatten		
				327
	c)	Cheliches Güterrecht.	·	
	-,	EGBGB. Art. 15		327
				328
	9)	Chescheidung.	•	020
	۳)	Gasass Net 17		329
		EGBGB. Art. 17	•	330
		Abkommen zur Regelung bes Geltung	٠.	000
		bereichs ber Gesetze und ber Gericht	8-	
		barkeit auf bem Gebiete ber Ehescheibur		
		und der Trennung von Tisch und Bett vo		
_		12. 6. 1902 (RGBI. 1904 S. 231) .	٠	332
۲.	Hini	bichaftsrecht.		
		EGBEB. Art. 18	٠	335
		,, ,, 19		
		,, ,, 20	٠	

		regionation of a part	000
			336
			336
	3.	Bormunbicaft und Pflegicaft.	
			336
			337
		బఅబ. క్ల 1765	001
17	~	!	
٧.	9	ozialverficherung.	
	1.	Arbeiter-, Angestellten- und Anappschaftsversi-	
		theriting (98985) h 15 12 24)	337
	9	derung (ABD. v. 15. 12. 24)	
	ű.	uniquitoethujetung (1888). voin 15. 12. 1324	^^-
		RGBI. I. S. 779)	337
		a) Beiträge von Betrieben im Ausland (RBD. § 740)	
		(RBD. § 740)	338
		(RBO. § 740)	
		88 617 618\	222
		§§ 617, 618)	000
	_	c) kuhen der kente (KLD. § 615)	338
	3.	Invalidenversicherung (RED. vom 15. 12.	
		1924 RGB1. I S. 779)	339
		a) Versicherungsfreiheit bei vorübergehendem	
		Inlandsaufenthalt (AVO. § 1233)	339
		b) Ruhen der Rente bei Ausländern (RVD.	000
		§ 1314)	340
		c) Abfindung bei Ausländern (ABO. § 1317)	34 0
	4.	Wählbarkeit zu ben Organen ber Bersicherungs-	
			341
		truger (0100: 3 12)	
TTT	^		
V 1.	. შ	fürforgerechtliche Bestimmungen.	
	1.	Verordnung über die Fürsorgepflicht vom	
			341
	0	Berordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom	
	Ζ.		
		16. 1. 1924 (RGBI. I S. 127)	342
VII	. (Sinbürgerung von Ausländern.	
	ı.	Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom	04 -
			345
	2.	Br. Berwaltungsgebührenordnung für Staats-	
		angehörigkeitsfachen bom 23. 1. 1924 (MBliB.	
			349
	3		354
	U.	maindiniaminellung diergu	UUT

VIII. Polnische Staatsangehörige in
Deutsch=Oberschlefien.
Deutsch-Polnisches Abkommen vom 15. 5. 1922 (NGBl. II S. 237)
IX. Öffentlichrechtliche Bestimmungen.
1. Reichswahlgeset v. 6. 3. 1924 (AGBl. S. 159)
und Reichswahlberordnung v. 14. 3. 1924 (RGBI. I S. 173)
2. Reichsvereinsgeset v. 19. 4. 1908 (RGBI.
S. 151)
(RGBI. S. 319)
Sachregister

Benutzte Literatur:

Baath, P. A., Berorbnung über bie Fürsorgepflicht 1926. Berger-Bonau, Arbeitsnachweisgeset 1924. Bergmann, A., Anternationales Cheunb Rinbschafts= recht 1926 Flatow, Rommentar zum Betrieberategeset 1923. Gögler, Handwörterbuch ber Fürforgepflicht 1925. Nian. Das Deutsche Frembenrecht 1924. Rrause, Joh., Das Deutsche Bagrecht 1925. Rastel-Shrup, Arbeitsnachweisgefet 1925. Rarger, Die Besteuerung ber Ausländer und ausl. Gesellichaften in Deutschland 1926. Lehfeldt, Die Erwerbslofenfürforge 1925. Magnus, Internationale Tabellen: Bivilprozefrecht 1926. Wölz-Ruppert, Fürforgepflichtverordnung 1924.

Bennig, Martin, Ausweisung, Breslauer Diff. 1925.

A. Aufenthaltsrecht und Ausweisungs= vollziehung.

I. Aufenthaltsrecht.

1. Ausweifungserlaß d. M. d. J. v. 24. 8. 1923 — IV b 5671.

(MBliv. 1923 S. 883.)

Unter Aufhebung des Erl. meines Amtsvorgängers v. 21. 10. 1921 — IV b 3746 (MBliB. S. 372)1) bestimme ich:

¹⁾ Erlaß bes MbJ. vom 21. 10. 1921 (MBliB. S. 372): Die Sandhabung der Erlasse meiner herren Umtsvorgänger bom 1. November 1919 - IV b 2719 -, vom 20. Februar 1920 - IV b 3042 -, vom 1. Juni 1920 - IV b 3095 -, vom 17. November 1920 — IV b 3360 — und vom 28. Februar 1921 — IV b 3140, - sowie meiner Erlasse vom 25. Juni 1921 -IV b 3595 —, die sich sämtlich mit der Frage der Zuläffigkeit ber Ausweisung läftiger Ausländer befassen, ift nicht überall gleichmäßig erfolgt. Unter Aufhebung jener Erlaffe ersuche ich baber, fünftig nach nachstehenben Richtlinien zu verfahren. Dabei hat als leitender Gebanke zu gelten, daß die andauernde Notlage bes Staates, insbesondere bie noch immer vorhandenen Ernährungsichwierigfeiten, bie Wohnungsnot und bie Lage bes Arbeitsmarttes bagu zwingen, die Genehmigung gum Aufenthalt in Preußen auf folche Ausländer zu beschränken, beren Buwanderung und Aufenthalt im Julande als erwünscht angesehen werben fann ober wenigstens ben auf bas Gesamtwohl zu nehmenben Rudfichten nicht widerspricht. Gegen die weitere Buwanderung anderer Ausländer follen die Landesgrenzen im allgemeinen gesperrt bleiben. Bereits Eingewanderte, bie fich Fraustädter-Kreukberger. Deutsches Ausländerrecht.

ber Erlaubnis zum Berbleiben im Inlande unwürdig gezeigt haben, ober dem Staate sonst lästig fallen, sind im Wege des Waanges zur Abwanderung zu bringen, d. h. auszuweisen. In allen Fällen sind die im Inlande besindlichen Ausländer und Staatlosen grundfästlich gleichmäßig zu behandeln, soweit völkerrechtliche Bestimmungen dies zulassen.

A) Abgesehen von den Fällen, in denen nach geltendem Reichsrecht eine Ausweisung aus dem Reichsgebiet angeordnet werden kann, ist die Ausweisung aus dem preußischen Staatsgebiet zulässige:

I. Bei Verstößen gegen Strafbestimmungen und zwar wenn ein Ausländer:

 wegen eines Berbrechens rechtskräftig verurteilt worben ift, ober gegen ihn ber bringende Berbacht eines Berbrechens vorliegt;

2. zu einer Freiheitsstrase von längerer Dauer als einem Kahr rechtsträftig verurteilt worden ist:

3. zu einer Freiheitsstrase von geringerer Dauer als einem Jahre ober zu einer Geldstrase rechtskräftig verurteilt worden ist, und die Ausweisung mit Rücksicht auf die Bedeutung der Strastat sür das Gemeinwohl oder das Verhalten des Täters angezeigt erscheint; jedoch kann von der Anordnung der Ausweisung Abstand genommen werden, wenn seit der Strasverbügung mehr als sünf Jahre vergangen sind und der Bestraste sich während dieser Zeit einwandsrei gesührt hat:

4. auf Grund kriegswirtschaftlicher Bestimmungen ober wegen Lebensmittelwuchers rechtskräftig verurteilt worden ist ober der dringende Berdacht solcher straf-

baren Handlungen vorliegt:

5. nach dem 15. November 1921 ohne die vorgeschriebenen Legitimationspapiere (Reisepässe, Personalausweise, Einreisesichtvermerke, Reiseausweise der Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale) in das preußische Staatsgebiet gelangt ist, es sei denn, daß

a) seine Staatsangehörigkeit infolge ber Friedensschlüsse ungeklärt ift,

b) er sich bei einer fremden biplomatischen Ber-

tretung im Inlande ordnungsmäßige Legitimationspapiere nicht hat beschaffen können.

6. sich gegen die Meldevolizeiverordnungen vergangen hat.

In Fällen zu 1-4 ift bie Ausweisung auch bor Berbüßung ber Strafe zuläffig; sie barf aber nur im Ginbernehmen mit ben Strafbollftredungsbehörben burchgeführt werben;

II. bei sonstiger Lästigkeit, insbesondere

1. wenn gegen einen Ausländer ber Beweiß ober ber bringende Berbacht staatsfeindlicher politischer Betätiauna vorlieat:

2. wenn bie Beteiligung eines Ausländers an fogenannten Schiebergeschäften, fei es auf bem Bebiet ber Ernährung ober bes Warenhandels, insbefonbere auf bem bes Golb-, Gilber- und Juwelenhanbels, ber Balutaspekulation ober bes unerlaubten Gelbhandels, ober an Glückivielen feststeht, auch ohne daß eine strafgerichtliche Berurteilung wegen dieser Sandlungen erfolgt ift:

3. wenn ein Ausländer fich in ben Befit felbständiger Wohn- ober Geschäftsräume gesett hat, ohne von ber Gemeindebehörde in die Räume eingewiesen zu fein, und beren Genehmigung nicht innerhalb zweier Wochen beibringen fann:

4. wenn ein Ausländer unter Richtbeachtung ber geltenden Borichriften über bie Arbeitvermittlung ausländischer Arbeiter in eine Arbeitsstelle vermittelt worden ift, es fei benn, daß bie Arbeitsvermittlung zu einer Reit stattgefunden hat, als entsprechenbe Gefetes- ober Berwaltungsvorschriften noch nicht erlassen waren, und ber Auslander sich noch auf ber bon ihm borber erlangten Arbeitsstelle befindet;

5. wenn ein Ausländer fich ohne Unterfommen ober ohne "nugbringende Beschäftigung" in Breugen aufhalt. Unter "nugbringenber Beschäftigung" ift eine folde zu verstehen, die das beutsche Wirtschafts= leben nicht schädigt, es dem Ausländer aber ermöglicht, ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel feinen Unterhalt im Inlande zu bestreiten. Auch wenn eine in diesem Sinne nuhbringende Beschäftigung dem Ansländer ausreichende Mittel zur Bestreitung seines notdürftigen Lebensunterhaltes nicht einbringt, sedoch Fürsorgeorganisationen für ihn eintreten, und er infolgebessen der öffentlichen Armenpstege oder der Erwerbslosensürsorge nicht zur Last fällt, wird ein Grund zur Ausweisung in der Regel nicht gegeben sein.

Sofern Lästigkeit Lediglich auf dem Mangel einer nuthringenden Beschäftigung beruht, soll vor Anordnung der Ausweisung den anerkannten privaten Fürsorgeorganisationen Gelegenheit gegeden werden, dem Auszuweisenden binnen einer Frist von höchstens zwei Monaten unter Beodachtung der geltenden Borschriften über die Arbeitsvermittlung (vgl. den im Erlaß vom 17. November 1920 — IV die 3366 — wiedergegedenen Erlaß des Herrn Präsidenten des Neichsamts sür Arbeitsvermittlung vom 15. Mai 1920 — I 1019/20) bei der Erlangung von Arbeit behilssich zu sein.

B. Bon ber Ausweisung sind grundsätlich ausgeschloffen:

- 1. Ausländer, die bereits vor dem 1. April 1914 in Preußen ihren Wohnsit oder ständigen Ausenthalt gehabt und ihn seitbem beibehalten haben;
- 2. deutschstämmige Rückwanderer aus bem Austande, bie sich in Preußen angesiedelt haben ober ansiedeln wollen:
- deutschstämmige Ausländer, benen infolge ber politischen Berhältnisse die Audsehr in die Heimat einstweilen verwehrt ist, sofern sie nicht:
 - a) wegen strafbarer Handlungen verurteilt sind oder
 - b) unter bem bringenben Verbacht ber Verübung solcher strafbaren Handlungen stehen, die einen ausreichenden Grund für die Ausweisung darstellen, oder

c) sich burch staatsseinbliche politische Betätigung besonders lästig gemacht haben.

C. Für bas Berfahren gur Durchführung ber Ausweisung gilt folgenbes:

- I. Der Ausweisungsbefehl ist dem Ausgewiesenen ordnungsmäßig und unverzüglich zuzustellen. Dabei ist eine angemessen Frist zur freiwilligen Abreis sestigt eine angemessen, dass der Ausweisungsbersügung dem Fall anzubrohen, daß der Ausweisungsderfügung binnen dieser Frist nicht Folge geleistet wird und ein unmittelbarer Abtransport sich als nicht durchsührbar erweist. Die Abzugsfrist wird unter Umständen, insbesondere wenn der Ausgewiesene im Insande einen gewerblichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Betrieb geführt hat, zur Ausschlagung dieses Betriebes dis zur Dauer von drei Monaten erstrecht werden können.
- II. Nach Ruftellung bes Ausweisungsbefehls und Ablauf ber zur freiwilligen Abreise gesetzten Frist ift, sofern nicht in Staatsberträgen besonberen ein anberes Verfahren borgesehen ift, zunächst die unmittelbare Abschiebung nach ben Beimatlanbern zu versuchen. Sanbelt es sich um Staatangehörige ber öftlichen Nachbarlanber. fo ift zu diesem Amed mit den Regierungspräsidenten der östlichen Grenzbezirke, insbesondere von Schneidemühl und Frankfurt a. D. Berbindung aufzunehmen. Urkundliche Unterlagen für die Staatsangehörigkeit und eine Ausfertigung der Ausweisungsverfügung werden im allgemeinen genügen, um die übernahme der Ausländer durch die ausländischen Behörden zu erreichen.

III. An Stelle einer nicht ober vorläufig nicht durchführbaren Ausweisung tritt die Unterbringung in einem Sammellager. Sie stellt keine Strafe dar, hat vielmehr den Zwech, die rosche Abbeförderung zu sichern, wenn eine unmittelbare Abschiedung nicht durchführdar ist; sie soll auch die Gewähr dassir bieten, daß ausgewiesene Ausländer sich der Entsernung aus dem Inlande nicht durch Untertauchen in den Großstäden und in dichtbevölkerten Industriebezirken entziehen.

Es muß baber, icon im Sinblid auf die bem Staate

entstehenden hohen Kosten, mit allen Mitteln die mögslichste Abkürzung der Internierungszeit und der rasche Abschub der Ausgewiesenen durch die Lagerdirektionen angestrebt werden. Sierzu ist erforderlich:

- 1. die Beschaffung der vollständigen Ausweis- und sonstigen Papiere, die über die Personalien und die Staatsangehörigkeit des Ausgewiesenen untertichten, die steis ersorderliche, in die Personalpapiere aber nicht aufzunehmende eingehende Mitteilung über den Ausweisungs- und Internierungsgrund, sowie die Mitgabe aller dieser Papiere dei der Absendung. Falls etwa außergewöhnliche Umstände die Mitgabe der vollständigen Kapiere nicht gestatten sollten, hat wenigstens die schriftliche Mitteilung des Ausweisungs- und Internierungsgrundes an die Lagerdirektion zu ersolgen.
- 2. bie Sicherstellung ber beweglichen Habe ber zu internierenden Personen und die Mitgabe dieser Habe, soweit sie vom Eigentümer ohne fremde Hisse fortgeschaftst werden kann. Andernsalls hat in Gegenwart des Ausgewiesenen und nach Möglichseit unter hinzuziehung der für Auskänder tätigen Fürsorgeorganisationen eine Inventaraufnahme durch die Organe der zuständigen Ortspolizeibehörde zu ersolgen. Abschrift der Berhandlung ist dem zu Internierenden auszuhändigen. Besindet sich die Habe in geschlossenen Käumen (Läden oder Wertstätten), die ohne Bewachung zurückgesassen missen, so ist für Versiegelung der Käume Sorge zu tragen.

Bur Unterbringung ausgewiesener Ausländer steht zurzeit nur noch das Sammellager in Kottbussselsow und für Oftpreußen das Lager in Cydtstubnen zur Verfügung. Diese Lager sind auch zur Aufnadme von Krauen und Kindern eingerichtet.

Die überführung der in die Sammellager zu verbringenden Ausländer erfolgt in der Regel in Sammelwagen, entsprechend den Gefangenentransporten. Es ist Borsorge zu treffen, daß zwischen der Festnahme und dem Abtransport nicht zu lange Zeit verstreicht, damit die Festgenommenen nicht erst noch anderweit untergebracht zu werden brauchen. Im Kolsalle sind die auszuweisenden Personen in besonderen Wagen und unter besonderer Bewachung in das Lager zu verweiden, ist jedesmal vor der Entsehung des Lagers zu vermeiden, ist jedesmal vor der Entsehung des Transportes dei der Lagerdirektion anzustragen, ob genügend Plat vorhanden ist. Die Bewachung der Transporte ersolgt durch Mannschaften der Schutzpolizei. Die Kosten trägt Preußen; sie sind auf Landespolizeisonds vorzuschießen und zu verrechnen.

über jeben Fall ber Einweisung in ein Sammellager ist mir unter Angabe ber Personalien bes Ausgewiesenen und ber genauen Gründe, die die Ausweisung und Internierung veransast haben, unter Bezugnahme auf diesen Ersaß Bericht zu erstatten.

IV. Um zu verhindern, daß ausgewiesene Ausländer sich aus dem Regierungsbezirk, in welchem die Ausweisung verfügt worden ist, in einen andern begeben, sind die Ausweisungsverfügungen nach Zustellung an den Ausgewiesenen von dem zuständigen Regierungspräsibenten sämtlichen anderen preußischen Regierungspräsibenten abschriftlich mitzuteilen.

D. Unbissige härten, die die Anordnung und Durchführung einer Ausweisung für den Betroffenen selber oder für die von ihm zu unterhaltenden Famissenangehörigen mit sich bringen wirde, und die sich auch bei Berücksichtigung des Verhaltens, das die Ausweisung bedingt, nicht rechtsertigen sassen, sind bei Wahrung des Interesse der deutschen Algemeinheit zu vermeiben.

Insbesondere ist auch im Interesse des Betroffenen die Entscheidung über die Anordnung einer Ausweisung von der zuständigen Behörde unverzüglich zu treffen, nachdem sie von dem Ausweisungsgrunde Kenntnis erlangt hat.

In geeigneten Fallen tann ber zuständige Regierungsprafi-

A. Die Verweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiet ist nur auf Grund reichsrechtlicher Vorsschriften zulässig, z. B. AStröß. §§ 39 Ziff. 2²), 361 Ziff. 2³) und 362⁴), Ges. gegen das Glücksspiel v. 23. 12. 1919 (RGBl. S. 2145)°), der Vd. des Reichspräsüber die Bestrasung von Zuwiderhandlungen gegen die Pastvorschriften v. 6. 4. 1923 (RGBl. I S. 249) § 2°), der Preistreibereivd. v. 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 700) § 28°), der Breistreibereivd. v. 13. 7. 1923 (RGBl. I S. 78°), der B. über Handlungen v. 13. 7. 1923 (das. S. 705) § 7°), der V. über Handlungen v. 13. 7. 1923 (das. S. 706) § 33°), der B. über den Verkehr mit Vieh und Fleisch v. 13. 7. 1923 (das. S. 715) § 19¹°).

Die Verweisung aus dem Reichsgebiet erfolgt durch

bent bie Durchführung einer Ausweisung auf eine Bewährungsfrist bis zur höchstdauer von einem Jahre aussehen.

E. Bezüglich ber Zulässigteit ber Ausweisung ausländischer Landarbeiter verdleibt es bei ben Bestimmungen meiner Runderlasse vom 29. Dezember 1920 — II E 4360 — und vom 2. Mai 1921 — IV E 817. —

Wegen der Erteilung von Personalausweisen an Ausländer, benen nach den vorstehenden Richtlinien der Aufenthalt im Inlande vorsäusig zu gestatten ist, verweise ich auf den nachstehend abgebruckten Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 18. Oktober 1921 — II B 9600 —.

²) f. S. 286.

³⁾ f. S. 280.

⁴⁾ j. S. 282.

⁵⁾ j. S. 281.

⁶⁾ f. S. 190.

⁷⁾ f. G. 277.

⁸⁾ j. S. 276.

⁹⁾ f. S. 276.

¹⁰⁾ f. S. 276.

die Landespolizeibehörden 11) und schließt naturgemäß die Ausweisung aus dem Breußischen Staatsgebiete in sich.

B. In allen anderen Fällen erfolgt die Ausweisung durch die zuständigen Ortspolizeibehörden 12) nur aus dem

11) Diese werben als Organe des Reiches tätig.

12) Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden wurde bereits in einem Bescheib des Ministers des Innern vom 24. September 1867 (MVIV. 1867 S. 336), später in der Versügung vom 31. 1. 1882 (MVIV. S. 50) und in dem nichtveröffentlichten Erlaß vom 1. 6. 1899 — II. 1636 — außgesprochen. Sie entspricht auch der Ansicht des Oberverwaltungsgerichts und der Strafsenate des Reichsgerichts. Sie wird mit Recht verneint von Isan a. a. d. S. 231 ff., da die Außweisung Landesinteressen wahrnehmen soll, sür die lotale Polizeidehörden materiell nicht zuständig sind. Die Prazis hat eine Eleichmäßigkeit der Behandlung in gewissen umstandhamessätten, die Justimmung des zuständigen Regierungspräsibenten eingeholt werden mußte. Diese Zustimmung ist jest in allen Fällen erforderlich. Es gilt nunmehr solgende

Bf. d. MdJ. v. 24. 9. 1923 — IV b 5672^{II} u. ^{III}, betr. Ausweifungen. (MBliB. 1923, S. 989.)

Nach bem Erlag v. 1. 6. 1899 - II 1636 (nicht öffentl.) ift im Interesse ber Gleichmäßigfeit bes Berfahrens bei Ausweisungen von Ausländern bestimmt worben, bag bie an sich zuständigen Orts- und Kreisvolizeibehörden fünftig bor Erlag ber Ausweisungsverfügung bie Buftimmung bes auftanbigen Reg.=Braf. einzuholen haben. insoweit einer ber namentlich bort aufgeführten brei Fälle vorliegt. Nach meinem Ausweisungserl. v. 24. 8. 1923 - IV b 5671 (MBliB. S. 883) erfolgt bie Ausweifung aus bem breukischen Staatsgebiet burch die guftanbigen Ortsvolizeibehörden. Es find Ameifel entstanden, ob durch diefen ber fruhere Erl. v. 1. 6. 1899 aufgehoben worden ift. Dies ift insoweit nicht der Fall, als die Ausweisungsbefugnis der Ortspolizeibehörden auch in Rufunft bon ber Ruftimmung bes guftanbigen Reg.-Braf. abhängig bleiben foll. Alls anderweit geregelt sind dagegen bie brei in jenem Erlasse aufgeführten Ausnahmefälle zu betrachPreußischen Staatsgebiet. Dabei gilt als Grundsfat, daß die Ausweisung als Verwaltungsmaßnahme 13) des Staates nur aus Gründen ausgesprochen werden kann, die auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes liegen, nicht aus solchen rein privatrechtlicher Natur, wie z. B. wegen Vertragsbruchs, Privatbeleidigung und dergleichen. Sie dient dazu, den Staat von solchen Ausländern zu bestreien, die sich gegen die Strafgesetze vergangen haben, oder sonst eine Gefahr für die innere oder äußere Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Staates bilden 14). Wie

ten, die für die Zukunft der Regelbestimmung desselben Erlasses unterstellt werden sollen, so daß der Erlass allerdings insoweit außer Kraft gesetzt ist. Die Ortspolizeibehörden werden daher in Zukunft vor Anordnung einer Ausweisung in allen Fällen die Zustimmung des zuständigen Reg.- Präs. einzuholen haben.

¹³⁾ Nach herrschender Ansicht steis Berwaltungsmaßnahme, selbst wenn die Ausweisung eine Folge kriminaler Strase ist, auch wenn die Ausweisung nach krimineller Bestrasung obligatorisch ist.

¹⁴⁾ Nur innerhalb biefer Grenzen ift bie Ausweisung von Ausländern, abgesehen von den sogenannten "politischen" Ausweisungen (z. B. Massengusweisung im Kriege usw.), zulässig. Mit diefer Formulierung vergleiche die grundlegende preu-Rische Bestimmung über Bolizeibefugnisse: § 10 II 17 bes MIgemeinen Landrechts: "Die nötigen Anftalten zur Erhaltung ber öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und gur Abwendung der dem Bubliko oder einzelnen Mitgliedern desfelben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ift bas Umt ber Bolizei". Schon aus biefer nicht zufälligen Uhnlichkeit bes Wortlauts ergibt fich, daß bie gefehlichen Grenzen, bie ber Tätigkeit der Polizei im allgemeinen gesetzt find, auch für die Ausweisung gelten (so 3. B. Hennig a. a. D. S. 133 ff.). Auch hier gilt ber Grundsat ber gesetmäßigen Berwaltung. Das polizeistaatliche "freie Ermessen" ist ausgeschaltet. Die gegenteilige Ansicht Rans (a. a. D. S. 213 ff.) ift baraus zu er-

auf dem Gebiete der Strafverfolgung 15), wird aber auch auf dem Gebiete des Ausweisungswesens dem Zeitabslauf ein gewisser Einfluß einzuräumen sein: hat sich ein Ausländer eine Reihe von Jahren dem Rechtszustande des Gaststaates angepaßt, hier sesten Kuß gesaßt, und ist zu erwarten, daß er sich ihm weiter einsügen wird, so soll die Tatsache allein, daß er seinerzeit unbefugt hier zugewandert ist, keinen Ausweisgrund mehr bilden. (S. unter III.)

Im übrigen ist die Anordnung der Ausweisung in keinem Falle obligatorisch 16), sondern in das pflichtgesmäße Ermessen 17) der zuständigen 18) Polizeibehörde gestellt; auch ist die nachstehende Aufzählung der Ausweisungsgründe keine erschöpsende 19); eine Ausweisung ist

klären, daß in der Praxis allerdings die Ausweisung mit viel größerer Willkür gehandhabt wird, als andere Verwaltungsmaßnahmen.

¹⁵⁾ Die z. T. analoge Anwendung strafrechtlicher Grundsste und Institute, die in diesem Erlaß mehrmals wiederkehrt, wird dem Umstande gerecht, daß troß der rein verwaltungsrechtlichen Ausgestaltung der Ausweisung diese praktisch eine der einschneidenbsten Strasmaßnahmen überhaupt bedeutet. Ferner geht daraus hervor, daß die Ausweisung ihrem Wesen nach und grundsätsich kriminelle Versonen treffen soll.

¹⁶⁾ Gine Ausnahme bilbete 3. B. § 9 bes Republikschutzesetzes in älterer Fassung.

¹⁷⁾ In ben Grenzen bes § 10 II 17 bes Allgemeinen Landrechts, bal. Ann. 14.

¹⁸⁾ Bal. Ann. 12.

¹⁹⁾ Andere Ausweisungsgründe jedoch nur in den Grenzen des § 10, II, 17 des Allgemeinen Landrechts gegeben, vgl. Ann. 14. Die Aufzählung der Ausweisungsgründe in diesem Erlaß ist aber andererseits keine bloße Anführung von Beispielen, sondern hat die Tendenz, erschöpfend zu sein. Hier nicht aufgezählte Ausweisungsgründe müssen dem Abesen und

vielmehr auch in anderen Fällen möglich, in denen der Ausländer den auf das Gemeinwohl des Gaftstaates zu nehmenden Rücklichten zuwider gehandelt hat ²⁰).

Demgemäß ist die Ausweisung eines Ausländers

I. zulässig:

1. gegenüber einem Ausländer, der zu einer Freisheits voher Gelbstrafe rechtskräftig verurteilt ist, wenn durch die Straftat oder die bei ihrer Begehung zutage getretene Gesinnung des Täters das Gemeinwohl gesährdet ist; diese Boraussehung wird immer als vorliegend zu erachten sein, wenn die Berurteilung wegen vorsählicher Zuwiderhandlungen gegen die Strafsvorschieften wider Preistreiberei, Schleichhandel, verbotene Aussuhr lebenswichtiger Gegenstände und unzuslässen Handel (auf Grund des Notges. v. 24. 2. 1923, RGBl. I S. 147) 21), sowie gegen die Maßnahmen wider die Balutaspekulation (KG. v. 8. 5. 1923, KGBl. I S. 275 und v. 22. 6. 1923, KGBl. I S. 401) 22) oder

in ihrer Bebeutung einem ber aufgezählten Ausweisungsgrünbe entsprechen.

²⁰⁾ Dies ist nicht eine der Willfür freie Hand lassende sogenannte "Generalklausel", sondern bringt noch einmal zum Ausdruck, daß das Ausweisungsrecht den Grundsähen des § 10 II, 17 ALM. unterliegt. Darüber hinaus wird hier zum Ausdruck gebracht, daß ein in dem Ersaß nicht aufgeführter Ausweisungsgrund nicht dei bloßer "Gefährdung" des Gemeinwohls gegeben ist, sondern daß "Zuwiderhandlungen" gegen die Grundsähe des Gemeinwohls ersorderlich sind. Eine Ausweisung aus einem nicht in dem Ersaß aufgeführten Grunde darf also nur erfolgen, wenn der Ausländer die Gefährdung des Gemeinwohls "verschuldet" (Vorsah, Fahrlässseit) hat.

²¹) S. 276, 277, vgl. Ziff. III ber Bf. b. MbJ. bom 15. 2. 1924 — IV b 5070 unten Ann. 43.

²²) Ags. 3iff. III ber Af. b. MbJ. vom 15. 2. 1924 — IV b 5070 unten Anm. 43.

wegen Steuerhinterziehung 23) erfolgt ist; sind seit der Strasverbüßung 5 Jahre verflossen und hat der Berurteilte sich während dieser Zeit einwandfrei geführt, so

Nach Ziff. B I 1 meines Ausweisungserl. v. 24. 8. 1923 — IV b 5671 (MBliB. S. 883) ift die Ausweisung eines Ausländers u. a. zulässig auf Grund einer wegen Steuerhinterziehung ersolgten Berurteilung. Dies gilt nicht nur bei Berurteilung wegen Bergehens gegen die Besitz- und Berkehrssteuern, sondern bei Berurteilungen wegen aller übrigen Steuerbergehen, also auch wegen Bergehen gegen die Jolf- und Berbrauchssteuergesetz, sowie gegen die Ein- und Ausschlerborschriften.

Um im übrigen ein Zusammenarbeiten ber Polizei mit den Finanzbehörden sicherzustellen, soll im Eindernehmen mit dem Reichsmin. d. Fin. den Beaustragten der Reichsstinanzbehörden von den Pol.-Behörden und sonstigen Verwaltungen, welche die Kontrolle über die im Inlande wohnenden Ausländer ausüben, Einsicht in die Atten gewährt werden, damit Auszüge von steuerlicher Wichtigkeit daraus gesertigt werden können. Die Finanzämter sind ferner ermächtigt, der Pol.-Behörde, die in Ausweisungsangelegenheiten um Auskunft über das Ergebnis eines Steuerstrasversahrens und über den Inhalt eines etwa ergangenen rechtsträstigen, verurteilenden Erkenntnisses ersucht, diese unmittelbar zu erteilen. Ich ersuch, hiernach vorkommendensalls zu verfahren.

Bf. d. AMdF. v. 20. 9. 1924 — III A 23216/III D 7697 an die Präf. d. Landesfinanzämter in Preußen (bekanntgemacht durch Bf. d. MdF. dom 30. 9. 1924 — IV c 5255, II MBIB. S. 975).

Nach Bereinbarung mit dem Preuß. MdJ. bestimme ich im Anschluß an den Erl. v. 23. 6. 1923 — Np 8681, daß die durch die Erl. v. 24. 12. 1922 — St A 2438, 4. 4. 1923 —

²³⁾ In technischem Sinne, z. B. nicht bloße Steuerzuwidershandlung. hierzu:

Bf. d. MdJ. v. 2. 9. 1924 — IV c 5255, betr. Ausweifung von Ausländern wegen Zuwiderhandlung gegen die Steuergesete.

wird in der Regel 24) von der Anordnung der Ausweisfung Abstand zu nehmen sein;

- 2. bei staatsfeindlicher politischer Betätisgung 25) in Wort ober Schrift, auch wenn ein Strafversfahren nicht ober noch nicht eingeleitet ist;
- 3. gegenüber einem Ausländer, der vor dem Inkraftstreten der Berordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Bestrasung von Zuwiderhandlungen gegen die Paß=

St A 943, 28. 6. 1924 — III A 17061 (Schlußsat) eingesorberten Mitteilungen ber Finanzämter über steuerliche Berssehlungen von Ausländern in Zukunft nicht mehr mir, sonbern durch die Landessinanzämter den zuständigen Reg.s oder Bol.-Bräs. zuzuseiten sind.

Um unnötigen Schriftverkehr bei den erforderlichen Feststels lungen zu vermeiden, ersuche ich, von der mit dem Preuß. MdJ. vereinbarten gegenseitigen Afteneinsichtnahme durch Beauftragte der beiderseitigen Behörden ausgiebig Gebrauch zu machen.

Ich ermächtige die Finanzämter, in diesen Ausweisungsangelegenheiten den Bol.-Behörden auf Anfrage unmittelbar Austunft über das Ergednis eines gegen einen Ausländer eingeleiteten Steuerstrasversahrens zu erteisen, sosen das Beerfahren durch die rechtskräftige Berurteilung des Ausländers beendet ist. In diesem Fall kann der Pol.-Behörde auch der Jnhalt des rechtskräftigen Erkenntnisses zugänglich gemacht werden, soweit dieses den berurteilten Ausländer betrifft, jedoch ohne Offenslegung des sonstigen Inhalts der Steuerakten.

It bas Steuerstrasversahren ohne Berurteilung bes Ausländers beenbet, so ist eine Auskunft über die Einzelheiten des den Gegenstand des Bersahrens bilbenden Tatbestandes nur dann zu erteilen, wenn infolge des Berhaltens des Ausländers ein zwingendes öffentliches Interesse an seiner Ausweisung vorsliegt.

²⁴) Es muß ein positiver neuer Ausweisungsgrund vorhanben sein, wenn von dieser Regel abgewichen wird, da die Anordnung der Ausweisung nicht der Willkür überlassen sein kann.

25) Nicht jebe politische Betätigung, auch nicht oppositioneller Art, ift Ausweisungsgrund. vorschriften v. 6. 4. 1923 (RGBl. I S. 249) 26) die Landesgrenzen unbefugt überschritten hat 27), insbesondere ohne im Besitz eines nach den geltenden Bestimmungen ersorderlichen Ausweises (Reisepaß, Einreisesichtbermerk, Reiseausweis der Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale) zu sein;

4. gegenüber einem Ausländer, der sich andauernde und schwere Verstöße gegen die Meldepolizeivor= schriften hat zu Schulden kommen lassen 28);

26) Ausländer, die nach Inkrafttreten dieser Berordnung eingereift sind, können auf Grund des § 2 der Berordnung aus dem Reichsgediet, oder nach rechtskräftiger Berurteilung nach I 1 des Ausweisungserlasse aus dem Staatsgediet ausgewiesen werden. Hierzu ist die Bf. des MdJ. vom 15. 2. 1924 — IV der Grangen des Ausweisungserl. vom 24. 8. 1923 ergangen. Hier ist bestimmt:

"II. In den nach dem 6. 4. 1923 liegenden Fällen undefugten Grenzübertrittes kann nicht nur gemäß Absch. B I Ziff. 3 meines Ausweisungserl. die Ausweisung aus dem Preuß. Staatsgebiet, sondern auch gemäß § 2 der vorerröhnten Bd. des Reichspräsieheten über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die Pasvorschriften v. 6. 4. 1923 die Verweisung aus dem Reichsgebiet angeordnet werden."

Diese Ergänzungsverordnung ist irrtümlich. Grenzübertrittsfälle, die nach dem 6. 4. 1923 liegen, sind in Abschitt B I Ziss. 3 gar nicht erwähnt. Eine Ausweisung aus dem Staatsgediet auf Grund dieser Bestimmung ist daher in derartigen Fällen gar nicht möglich. Ausländer, die nach dem 6. 4. 1923 eingereist sind, können wegen der undefugten Einreise aus dem Preußischen Staatsgediete vielmehr nur auf Grund der Bestimswung in B I 1 des Ausweisungserlasses ausgewiesen werden.

— Einschränkung der Ausweisungsbesugnis durch II und III des Erschisses

27) Nicht jedes Kaftvergehen ift Ausweisungsgrund, sondern nur die unbesugte Grenzüberschreitung.

28) Es wird Schulbhaftigkeit bes Ausländers verlangt. Berweigert die Polizeibehörde aus irgendwelchen Gründen die Ent-

- 5. gegenüber einem Ausländer, der sich in den Besit von Wohn= oder Geschäftsräumen gesetht hat, ohne die erforderliche Genehmigung der Gemeindebehörde zum Bezuge der Käume erhalten zu haben oder sie innerhalb zweier Wochen beibringen zu können; die Ausweisung wegen unbesugter Inbesitznahme nichtselbständiger Wohn= oder Geschäftsräume soll jedoch nicht erfolgen, wenn die Käume vor dem 1. 1. 1923 bezogen sind;
- 6. beim Mangel eines Unterkommens ober einer gesicherten wirtschaftlichen Eriftena, bie ben deutschen Gesetzen und den auten Sitten nicht zuwider= läuft, b. h. einer folchen, die es dem Ausländer ermög= licht, ohne Ananspruchnahme öffentlicher Mittel (der Armenvilege oder der Erwerbslosenfürsorge) seinen Le= bensunterhalt während seines Aufenthaltes im Inlande auf ehrliche und anständige Weise zu bestreiten, sei es, daß er als Unternehmer, Raufmann, Angestellter (auch Bolontär), Arbeiter, Rünftler, Studierender oder sonft in einem freien Berufe tätig ist. Angehörige berjenigen aus= ländischen Staaten, denen gegenüber auf Grund zwischen= staatlicher Abmachungen ober gegenseitiger übung die Berpflichtung zur Unterstützung Erwerbslofer besteht, fönnen lediglich aus dem Grunde, daß sie hier erwerbslos geworden sind, nicht ausgewiesen werden. Auch wenn bei poriibergehender Erwerbs= und Mittellosigkeit aner= fannte Fürsorgeorganisationen für einen Ausländer ein=

gegennahme der Anmelbung (3. B. weil die Beibringung eines Passes, einer Ausenthaltserlaubnis usw. gefordert wird), so hat der Auskänder die Nichtanmelbung nicht verschuldet; seine Auseweisung ist also unzulässig. Ob ein Pasvergehen vorliegt, ist unabhängig hiervon zu prüsen. — Sinmalige Nichtanmelbung ist kein schwerer Verkod.

treten, wird ein Grund zur Ausweisung in der Erwerdsund Mittellosigkeit regelmäßig nicht zu erblicken sein; es soll diesen Organisationen daher, bevor die Ausweisung wegen Mangels einer gesicherten wirtschaftlichen Existenz angeordnet wird, Gelegenheit gegeben werden, dem Auszuweisenden binnen einer Frist von höchstens 2 Monaten unter Bevbachtung der geltenden Vorschriften über die Arbeitsvermittlung ausländischer Arbeiter bei der Erslangung von Arbeit behilflich zu sein 29);

7. bei Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen des Kräsidenten der Reichsarbeitsverwaltung

a) über Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter v. 19. 10. 1922 (f. Erl. v. 27. 10. 1922 — IV c 507, MBii&. S. 1057 ff.) 30),

b) über die Einstellung und Beschäftigung ausländisscher Arbeiter und die Anwerbung und Vermittlung aussländischer Landarbeiter v. 2. 1. 1923 (s. Erl. v. 5. 1. 1923 — IV c 3, MBsi&. S. 29 ff.) 31);

II. grundsätzlich ausgeschlossen: wenn, von besonders gearteten Fällen abgesehen, der Ausländer besreits vor dem 1. 4. 1914 seinen Wohnsits oder ständigen

²⁹⁾ Bgl. hierzu III a bes Erlasses. Die Fassung bes Erlasses ist nicht unbedenklich. Ostmals nehmen lange in Deutschland ansässisstender aus Furcht vor der Ausweisung die Wohlsahrtsinstitutionen, auch Krankenhäuser usw. nicht in Anspruch, wodurch große wirtschaftliche, kriminalpolitische und sozialhygienische Gesahren herausbeschworen werden. Die Ausweisung ist besonders ungerechtsertigt gegenüber den ausländischen Arbeitern, die auf Erund geschicher Berpsischung Beiträge sür die Erwerdslosenfürsorge oft jahrelang geleistet haben, ohne dadurch einen Anspruch auf Erwerdslosenunterstügung zu erlangen.

³⁰⁾ S. 249.

³¹⁾ S. 232, 249,

Aufenthalt in Preußen gehabt und ihn seitbem beibehalten hat 32);

III. in der Regel³³) unzulässig: wenn der Außländer mindestens 4 Jahre in Preußen seinen Wohnsit oder ständigen Ausenthalt gehabt, sich hier eine "gesicherte wirtschaftliche Existenz" im Sinne der Bestimmung zu I Ziff. 6 geschaffen³⁴) und sich weder gegen die öffentliche Ordnung oder Sicherheit vergangen noch sonst die innere oder äußere Ruhe des Staates beeinträchtigt hat ³⁵), selbst dann, wenn er seinerzeit die Landesgrenze undessugt überschritten, die ihm amtlich gewährten Keisefristen nicht innegehalten oder die Melbepolizeivorschriften überstreten hat ³⁶).

Ausländer, die nach Nr. II und Nr. III nicht ausgewiesen werden, erhalten eine amtliche Bescheinigung, über deren Ausgestaltung und Inhalt ich mir nähere Bestimmung vorbehalte 37), die aber die Be-

³²⁾ Unterbrechungen von geringer Dauer, insbesondere die durch den Kriegsdienst verursachte Unterbrechung, mußten außer Ansat bleiben.

³³⁾ Wann biese Regel eine Ausnahme erseibet, darf nicht bie Polizei nach freiem Ermessen bestimmen, sonbern unterliegt ber Borschrift des § 10 II 17 Allg. Landrechts, vgl. Ann. 14.

³⁴) Bgl. Anm. 29.

³⁵⁾ Bgl. Anm. 14.

³⁶⁾ Ausweisung auch unzulässig, wenn ber Ausländer während der 4 Jahre eine Aufforderung erhalten hat, das Inland zu verlassen. Eine solche Aufforderung ist keine Ausweisung und vermag den Lauf der vierjährigen Dauer der Biffer III des Erlasses nicht zu unterdrechen. Unzulässig aber auch, wenn dem Ausländer während der Vierjahressrist eine Ausweisungsversügung zugestellt ist, die nicht die Kechtskraft erlangt hat.

³⁷⁾ Bgl. S. 197 Anm. 15 b, S. 198 Anm. 15 c, d.

schaffung von Personalausweisen nicht überflüssig macht.

III a 38) Die Ausweisung eines Ausländers ist, ohne Kücksicht auf die Dauer seines Aufenthalts im Inlande 39) auch dann zulässig, wenn er hier hilfsbedürftig geworden ist und sich weigert, freiwillig in seine Heiment zurückzuskern, obwohl seine Übernahme von seinem Heimatstaate ausdrücklich zugestanden ist 40).

IV. über eine besondere Behandlung von Auslänbern beutschen Stammes lassen sich mit Rücksicht auf die politische Lage zur Zeit allgemeine Richtlinien nicht aufstellen.

C. Für das Berfahren zur Durchführung der Ausweisung gilt folgendes:

I. die Ausweisungsversügung ist dem Ausgewiesenen ordnungsmäßig und unverzüglich 40a) zuzustellen 41). Das bei ist 42) eine angemessene Frist zur freiwilligen Abreise seitzusetzen; diese Frist wird unter Umständen, insbesons dere wenn der Ausgewiesene im Inland einen gewerbs

³⁸) Eingefügt burch AbErl. b. MbJ. v. 12. 2. 1925 — IV c 5332. (MBIB. S. 207).

³⁹⁾ Bgl. jedoch Biffer D, vgl. Anm. 47.

⁴⁰⁾ Es muß in jedem speziellen Falle eine übernahmeverhandlung mit dem Heimatkstaate vorangegangen sein. Auf Staatenlose kommt bemnach III a des Erlasses nicht zur Anwendung.

⁴⁰a) Betrifft die Zustellung. Wegen der Unverzüglichkeit der Anordnung der Ausweisung vol. Ziffer D Sat 2 dieses Erlasses.

⁴¹⁾ Die noch manchmal angewandte münbliche Eröffnung ober formsose schriftliche Mitteilung ist wirkungslos, kann also auch nicht Grundlage einer Bestrafung wegen Bannbruchs werben.

⁴²⁾ Obligatorisch.

lichen, kaufmännischen oder landwirtschaftlichen Betrieb geführt hat, zur Auflösung dieses Betriebes bis zur Dauer von 3 Monaten erstreckt werden können. Bei der Durchsührung von Ausweisungen während einer Strafsvollstreckung und Strasversolgung ist der Erl. v. 4. 4. 1923 — IV b 5133 II (MBiB. S. 371) zu beachten 13).

II. Nach Zustellung der Ausweisungsverfügung und Ablauf der zur freiwilligen Abreise gesetzten Frist ift, ge= gebenenfalls nach fruchtloser Anwendung der Zwangs= mittel des § 132 des Landesverwaltungsges. v. 30. 7. 1883 (GS. S. 195) 44), sofern nicht in besonderen Staatsverträgen ein anderes Berfahren vorgesehen ift. zunächst stets die unmittelbare Abschiebung nach den Hei= matländern zu versuchen. Handelt es sich um Staats= angehörige der östlichen Nachbarländer, so ist zu diesem Amecke mit den Rea. Braf. der öftlichen Grenzbezirke. insbesondere von Schneidemühl und Frankfurta. D., Berbindung aufzunehmen. Die Abschiebung ruffischer Staatsangehöriger ist im Benehmen mit dem Rea.=Bras. in Stettin zu regeln. Urfundliche Unterlagen für die Staatsangehörigkeit und eine Ausfertigung der Ausweifungsverfügung werden im allgemeinen genügen, um die

⁴³⁾ S. 292. Ferner ist solgende Bestimmung zu beachten: Bf. d. MdF. vom 15. 2. 1924 — IV b 5070 betr. Ergänzung des Ausweisungserl.:

[&]quot;III. Soll eine Ausweisung auf Grund des Abschn. B I Biff. 1 meines Ausweisungserl. wegen Vergehens gegen die Zolls und Verdrauchssteuergesetze, sowie gegen die Sins und Aussuhrvorschriften ersolgen, so ist in sinngemäßer Anwendung meines Erl. v. 4. 4. 1923 — IV b 5133 II (MVII). S. 371) vor der Durchführung der Ausweisung mit dem zuständigen Landessinauzamt Fühlung zu nehmen."

⁴⁴⁾ f. S. 38 Annt. 46.

itbernahme der Ausländer durch die ausländischen Behörden zu erreichen.

III. Ausländer, die nach Abschn. B, I, Ziff. 1 und 2 ausgewiesen worden sind, können in ein Sammellager untergebracht werden, wenn ihre Abschiebung sich als unmöglich erwiesen hat und ihr weiterer freier Aufenthalt im Inlande bis zur Abschiebung eine unmittelbare Gefahr für die innere oder äußere Ruhe, Sicherheit und Ordnung des Staates bilden würde 45).

45) Biffer III und IV sind gu ftreichen, gemäß folgenber

Bf. d. Md. v. 14. 12. 23 — IV b 5881, betr. Ausseung der Internierung ausgewiesener Ausländer. (MBliv. 1923 S. 1240.)
Die Finanzlage des Staates zwingt dazu, die Internierung ausgewiesener Ausländer, soweit sie nach Ziff. C III meines Ausweisungserlasse vom 24. 8. 1923 — IV b 5671 (MBliv. S. 883) noch zulässe vom 24. 8. 1923 — IV b 5671 (MBliv. S. 883) noch zulässe vom entfehenden hohen Kosten nicht mehr getragen werden können. Das der preußischen Verwaltung unterstehende Sammellager zu Cottbus-Sielow wird daher mit dem 31. 12. 1923 aufgelöst. Die Ziff. C III bis IV meines vorgenannten Erlasse sind zu streichen. Eine Unterbringung ausgewiesener Ausländer in ein Sammellager zur

waltung unterstehende Sammellager zu Gottbus-Sielow wird daher mit dem 31. 12. 1923 aufgelöst. Die Ziff. C III bis IV meines vorgenannten Erlässe sind zu streichen. Sine Unterstingung ausgewiesener Ausländer in ein Sammellager zur Borbereitung der Abschiedeung kommt fortan in keinem Falle mehr in Frage. Zur Durchsührung der Ausweisungen sind vielmehr stets die den Polizeibehörden nach § 132 des Landesberwaltungsges, vom 30. 7. 1883 (GS. S. 195) zustehenden Iwalsander nach Abslauf der Ausweisenen Ausländer nach Abslauf der Absugskrift zu erzwingen. Sosen das Verbleiben ausgewiesener Ausländer im freien Ausenstält im Inlande eine unmittelbare Gesahr für die innere oder äußere Ause, Sicherheit und Ordnung des Staates dieden würde, können sie dis zu ihrem Abstausport in Polizeihasse genommen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Preußischen Staat zu tragen und auf Landespolizeisonds zu übernehmen.

Die Direktion des Sammellagers zu Cottbus-Sielow ist

IV. Geisteskranke und alleinstehende jugendliche Personen unter 16 gabren bürfen nicht interniert werben 45).

V. Soweit die Internierung nach den vorstehenden Bestimmungen unzulässig ist, ersuche ich, die unterstellten Polizeibehörden anzuweisen, im größeren Umfange als bisher die ihnen nach § 132 des Landesverwaltungszges. v. 30. 7. 1883 (GS. S. 195) zustehenden Iwangsmittel anzuwenden, um die Abreise der ausgewiesenen Ausländer nach Ablauf der Abzugsfrist zu erzwingen 46).

angewiesen, die noch internierten Ausländer sofort zu entsassen, soweit nicht bis zur Auslösung des Lagers ihre Abschiedung möglich ist. Wegen schwerer Vorstrasen oder staatsseinblicher politischer Betätigung Internierte werden, soweit möglich, mittels Gesangenensammelwagen denjenigen Polizeibehörden wieder zugesührt werden, die ihre Ausweisung und Internierung seinerzeit angeordnet haben.

Anfragen, die das Sammellager zu Cottbus-Sielow betreffen, sind nach dem 1. 1. 1924 an den Reg.-Präs. in Franksurt a. D. dem ich die Abwicklung der Geschäfte und die Aufbewahrung der Lagerakten übertragen habe, zu richten.

Den Oberpräs. in Königsberg ersuche ich, entsprechende Unweisung für das Sammellager in Pr. Holland, soweit es ber Internierung ausgewiesener Ausländer bient, zu erlassen.

46) § 132 bes Lanbesverwaltungsgesetes in ber Fassung b. Bf. b. MbJ. v. 29. 11. 1923 (MBIB. S. 1191) u. b. Erl. b. MbJ. v. 30. 6. 1925 (MBIB. S. 747).

"Der Regierungspräsibent, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-(Guts)-Vorsteher (Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigseitlichen Gewalt getroffenen, durch ihre gesehlichen Befugnisse gerechterligten Anordnungen durch Anwendung solgender Zwangsmittel durchzusehen:

 Die Behörbe hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende handlung durch einen Dritten aussühren zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.

VI. Ift bagegen die Unterbringung in ein Sammellager zulässig und nicht zu vermeiben, so muß mit allen

- 2. Kann die zu erzwingende handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es sest, daß der Berpslichtete nicht imstande ist, die aus der Aussührung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Gelbstrasen anzudrohen und sestzuleken, und zwar:
 - a) die Gemeinde-(Guts-)Borfteher bis zur höhe bon 150 Reichsmark,
 - b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Borsteher (-Borstände) in einem Landtreise bis zur höhe von 300 Reichsmart,
 - c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Borsteher (-Borstände) in einem Stadtkreise bis zur höhe von 500 Reichsmark,
 - d) ber Regierungspräsibent bis zur höhe von 1000 Reichs-

Gleichzeitig ift nach Maßgabe ber §§ 28, 29 bes Strafgesehbuchs für bas Deutsche Reich bie Dauer ber haft seitzusehen, welche für ben Fall bes Unvermögens an bie Stelle ber Gelbstrase treten soll. Der höchstbetrag bieser haft ift

in ben Fällen zu a — 1 Woche,
" " " " " b — 2 Wochen,
" " " " " c — 4 Wochen,
" " " " d — 6 Wochen,

Der Aussührung durch einen Dritten (Mr. 1), sowie ber Festsetzung einer Strase (Mr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergeßen; in dieser ist, sosern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Aussührung gesordert wird.

3. Unmittelbarer Zwang barf nur angewendet werben, wenn bie Anordnung ohne einen folden unausführbar ist."

Ziffer 1 bes vorstehenden Paragraphen (sog. Ersahvornahme) kommt bei der Ausweisung nicht in Betracht. Zur Erzwingung

Mitteln die möglichste Abkürzung der Internierungszeit und der rasche Abschub der Ausgewiesenen durch die Lasgerdirektion angestrebt werden. Hierzu ist ersorderlich:

ber Ausweisung ift nur die Anwendung der in den Biffern 2 und 3 vorgesehenen Zwangsmittel möglich. Bu beachten ift, bas nur biejenigen Anordnungen burch Amangsmittel burchgesett werden burfen, die burch die gesetlichen Befugnisse ber Behörden gerechtiertigt find. Soweit die Ausweisung jelbft unftatthaft ift, find auch die Zwangsmittel zu ihrer Durchführung ungesetlich. Nach berschender Ansicht eine jog. Erefutibitraje nicht mehr verhangt werben, wenn ber Erfola, ben fie herbeiführen foll, bereits auf andere Beise erreicht ift ober hinfällig ift. (Bgl. z. B. Satichet Lehrbuch 1924 S. 423.) Die Erekutivstrafe barf aber auch in ben Rallen nicht verhangt werben, in benen es feftsteht. bag ber 3med, zu beffen Berbeiführung fie bienen foll, nicht erreichbar ist. Ein Staatenloser 3. B., der von irgendeinem anderen Staate nicht übernommen wird, ist nicht in der Lage, der Ausweisungsberfügung nachzukommen, ohne nach ben Gesehen ober Berordnungen eines anderen Staates der unerlaubten Grenzüberschreitung schuldig zu machen. In biesen Fällen ift die Erekutivstrafe sinnlos, ba bas von ihr zu erreichende Ziel nicht erreichbar ist. Sie ist also unzu-Es ift bem Ausländer nicht zuzumuten, sich einer läiiia. Straftat schulbig zu machen, um bem Ausweisungsverlangen ju genügen. Ein wegen politischen Vergebens, g. B. auch wegen Militärflucht Verfolgter barf nicht an ben verfolgenden Staat ausgeliefert werden. Eine Abschiebung, die praktifch einer Auslieferung gleichtame, ift volferrechtswidrig. Gin derartia Berfolgter barf nicht burch Erekutivstrafen veranlagt werben, sich bem ihn verfolgenben Staate auszuliefern. Auch in einem folden Falle ift die Berhängung der Erekutibftrafe beshalb unzuläffig. Die Praris der Preugischen Behörden, die auch in den Fällen, in benen von vornherein die Unmöglichkeit ber Realisierung ber Ausweisung feststeht, immer bon neuem Geld- und Saftstrafen bollstredt, ift unzuläffig. Soweit Gelbstrafen nicht beigetrieben werden können und

1. die Beschaffung der wollständigen Ausweis- und sonstigen Kapiere, die über die Personalien und die

ftändig Haftstafen vollstreckt werden, die niemals zu ihrem Biele führen können, ist diese Praxis außerdem wenig human und vom siskalischen Standpunkt unzweckmäßig, da durch aussichtslose Magnahmen erhebliche Kosten verursacht werden.

Wegen der Bollstredung der Ersatztrafen voll. § 133 Abs. 3 des Landesverwaltungsgesetzes, der im übrigen die Rechtsmittel gegen Erekutivstrafen behandelt.

§ 133 bes Landesverwaltungsgesetes.

Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden diejelben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsehung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sosern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitversahrens geworden sind.

Gegen bie Festsehung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftftrafen, welche an Stelle einer Gelbstrafe nach § 132 Mr. 2 festgesetzt sind, dürsen vor ergangener entgültiger Beschlußfassung ober rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel bzw. vor Ablauf der zur Einsegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

über die zuläffigen Rechtsmittel vgl. Unm. 51.

Es ist unterschieben zwischen ben Rechtsmitteln gegen bie bloße Androhung eines Zwangsmittels und benjenigen gegen bie Festsehung und Ausführung eines Zwangsmittels. Die Androhung der Exekutostrase kann mit denselben Rechtsmitteln angesochten werden wie die Ausweisungsversügung selbst. Die Festsehung und Aussührung eines Zwangsmittelskann nur durch Dienstaufsichtsbeschwerde angesochten werden.

Staatsangehörigkeit des Ausgewiesenen unterrichten, die Mitteilung über den Ausweisungs= und Internierungs= arund sowie die Mitgabe aller dieser Baviere bei der Absenduna. Falls etwa außergewöhnliche Umstände die Mitgabe der vollständigen Baviere nicht gestatten sollten. hat wenigstens die schriftliche Mitteilung des Ausweijungs= und Internierungsgrundes an die Lagerdirektion au erfolgen:

2. die Sicherstellung der beweglichen Sabe der zu internierenden Bersonen oder die Mitgabe dieser Sabe. soweit sie vom Eigentümer ohne fremde Silfe fortge= ichafft werben tann: andernfalls hat in Gegenwart bes Ausgewiesenen und nach Möglichkeit unter Sinzuziehung der für Ausländer tätigen Kürsprgeorganisationen eine Inventaraufnahme durch die Organe der zuständigen Ortspolizeibehörde zu erfolgen; Abschrift der Berhand= lung ift bem zu Internierenden auszuhändigen: befindet fich die Sabe in geschlossenen Räumen (Läden ober Bertftätten), die ohne Bewachung zurückgelassen werden mils sen, so ist für Versiegelung der Räume Sorge zu tragen.

Bur Unterbringung ausgewiesener Ausländer steht das Sammellager in Kottbus-Sielow und für Oftbreu-Ben das Lager Br. Holland zur Verfügung. Diese Lager

ober erledigt ift, barf bie Saftstrafe nicht vollstredt werden. folange noch auf eine Auffichtsbeschwerbe ober eine bloke Gegenvorstellung nicht entschieden ift. In ber Braxis ber Breugischen Polizei wird im allgemeinen die Saftstrafe nicht vollstredt, folange die Ausweisungsangelegenheit noch bei irgendeiner Stelle, insbesondere bei dem Ministerium bes Innern in Bearbeitung ift. Aber die Praxis ist unguverläffig. Die Borichrift bes § 133 Abf. 3 wird häufig nicht beachtet.